

Kompensation –
Fragen und
Antworten

**Produktions-
integrierte
Kompensation
mit
Ökologischen
Landbau**



Impressum

Herausgeber:

Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH
Bahnhofstraße 15 b • 27374 Visselhövede
Tel: 04262-9593-00 • Fax: 04262-9593-77

Redaktion:

Carolin Grieshop (V.i.S.d.P.), Dr. Bettina Friebe (KÖN), Sabrina Weritz (KÖN)

Stand:

November 2018

Alle in dieser Broschüre enthaltenen Angaben wurden von den Autoren nach bestem Wissen erstellt und von ihnen und weiteren Mitarbeitern mit größtmöglicher Sorgfalt überprüft. Gleichwohl sind Fehler nicht völlig auszuschließen. Daher erfolgen alle Angaben usw. ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie der Autoren. Sie übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftung für etwa vorhandene inhaltliche Unrichtigkeiten.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung und Vervielfältigung ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig.

Dieses Projekt wurde gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

INHALT

Produktionsintegrierte Kompensation mit ökologischem Landbau	4
Was ist Kompensation?	4
Was ist ein Eingriff?	4
Verpflichtung zur Kompensation	4
<i>Bundesnaturschutzgesetz</i>	4
§ 13 Allgemeiner Grundsatz	4
§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft	4
<i>Baugesetzbuch</i>	4
§1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz	4
<i>Weitere Verpflichtungen</i>	4
zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz nach §44 (5) BNatSchG (CEF-continued ecological function)	4
Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS- favourable conservation status)	4
Wie wird ein Eingriff kompensiert?	5
Beispiele für klassische Kompensationsmaßnahmen:	5
Kompensation Flächenverbrauch und Landwirtschaft	5
<i>Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)</i>	5
Produktionsintegrierte Kompensation mit ökologischen Landbau	5
Wie kann ökologische Bewirtschaftung Eingriffe kompensieren?	5
Weitere Aufwertungspotenziale für Arten und Lebensgemeinschaften entstehen	6
Umsetzung von PIK im Ökolandbau	7
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	7
Was ist bevorratete Kompensation, ein Ökokonto oder Pool?	7
Kompensationspool und Maßnahmenbevorratung im Baugesetzbuch	8
Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesnaturschutzgesetz	8
Möglichkeiten der rechtlichen Sicherung	8
Finanzierung	8
Umsetzungs- und Erfolgskontrolle	8
Auf dem Weg ins Ökokonto	9
Weiterführende Literatur	10
Notizen	11

Produktionsintegrierte Kompensation mit ökologischem Landbau

Was ist Kompensation?

Der Begriff Kompensation kommt aus dem Lateinischen und bedeutet ‚ausgleichen‘, ‚ersetzen‘. Im Naturschutz wird der Begriff ‚Kompensationsmaßnahmen‘ als Synonym für die Begriffe „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ in der Eingriffsregelung (§13 ff. BNatSchG) verwendet.

Was ist ein Eingriff?

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §14 sind Eingriffe in Natur und Landschaft alle Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Folgen eines Eingriffs wie zum Beispiel beim Straßenbau oder Windenergieanlagen sind u.a.:

- Fruchtbare oder seltene Böden werden überbaut und versiegelt
- Der Wasserhaushalt wird beeinträchtigt
- Lebensräume werden überbaut
- Brut- und Nahrungsreviere werden beeinträchtigt
- Barrieren entstehen zwischen den Lebensräumen
- Flugrouten von Vögeln und Fledermäusen werden gestört

Verpflichtung zur Kompensation

... nach Bundesnaturschutzgesetz

§ 13 Allgemeiner Grundsatz

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. *Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.*

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

... nach Baugesetzbuch

§1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. *Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.* Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen *auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.*

Weitere naturschutzrechtliche Verpflichtungen

... zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz nach §44 (5) BNatSchG (CEF-continued ecological function)

- Die Genehmigung eines artenschutzrechtlich relevanten Vorhabens setzt u.a. voraus, dass artspezifisch neue Lebensräume im räumlichen Umfeld zum Eingriff bereit gestellt werden, die von der betroffenen lokalen Population genutzt werden können, bevor/sobald Schaden einzutreten droht (Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff-) (http://www.bfn.de/0306_eingriff_cef.html)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS- favourable conservation status)

- spezielle kompensatorische Maßnahmen, die einen günstigen Erhaltungszustand bewirken sollen, wenn Projekte im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung zugelassen werden sollen (§34 (5) BNatSchG) (http://www.bfn.de/0306_eingriff-ausnahmeregelung.html)



Wie wird ein Eingriff kompensiert?

Um auf einer Fläche einen Eingriff kompensieren zu können, muss die Fläche oder das dort vorhandene Biotop aufwertbar sein (Aufwertungspotential). Es muss ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zum Eingriff bestehen.

Beispiele für klassische Kompensationsmaßnahmen:

- Aufforstung und natürliche Entwicklung zur Wiederbewaldung
- Anlage von Gehölzen
- Renaturierung und Neuanlage von Gewässern
- Vernässung von Grünland und Mooren
- Anlage von Streuobstwiesen und Hecken
- ...

Kompensation Flächenverbrauch und Landwirtschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft, wie Baugebiete, Straßen oder Windenergieanlagen, werden meist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt. Hierdurch werden der Landwirtschaft in großem Umfang Flächen entzogen und fruchtbarer Boden versiegelt. Für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden zusätzlich Flächen benötigt. Werden die Flächen aus der Nutzung genommen, führt dies zu weiteren Flächenverlusten. Für viele, lange aber nicht alle Kompensationsziele, ist die Nutzungsaufgabe funktionale Voraussetzung zur Kompensation.

Seit 2010 sieht das Bundesnaturschutzgesetz einen schonenden Umgang mit hochwertigen Nutzflächen vor, die Kompensation soll, wenn möglich auch produktionsintegriert erfolgen:

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
 (3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch **Bewirtschaftungs- oder**

Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)

Solche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen werden gemeinhin auch als Maßnahmen der „Produktionsintegrierten Kompensation“ bezeichnet. Sie verringern den kompensationsbedingten Flächenverlust von hochwertigen Ackerböden. Sie sind aber auch notwendig, um Eingriffsbedingte Beeinträchtigungen von geschützten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes auszugleichen. Solche Kompensationsflächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, allerdings extensiver als zuvor.

Produktionsintegrierte Kompensation mit ökologischen Landbau

Wie kann ökologische Bewirtschaftung Eingriffe kompensieren?

Die Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung wertet die **Schutzgüter Boden und Wasser** auf durch

- regelmäßige Lockerung des Bodens,
- schonende Bodenbearbeitung,
- vielfältige Fruchtfolgen mit Bodenruhe und
- Anbau von Leguminosen und Zwischenfrüchten,
- durch organische Düngung, Verzicht auf mineralische N-Dünger,
- geringere und negative Nährstoffsalden und
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel.

Dies führt zur Erhöhung

- der Regenwurmdichte
- der mikrobiellen Aktivität und
- des C-Speicherpotenziales sowie der Humusgehalte.

zur Verbesserung

- der Regelungsfunktionen des Bodens,
- der Bodenfruchtbarkeit und
- der Retentionsfunktion des Bodens.

zur Verringerung

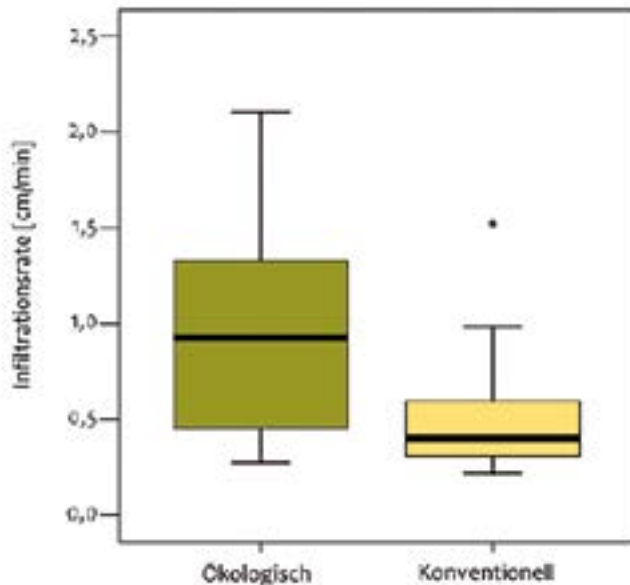
- von Erosion und
- von Nährstofffrachten in Grundwasser und Oberflächengewässer.



Bild: B. Petersen/KÖN

Beispiel: gesättigte Wasserinfiltrationsrate

Vergleich der gesättigten Wasserinfiltrationsrate bei ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung (signifikant mit $p < 0,05$) (Hartmann et al. 2009)



Weitere Aufwertungspotenziale für Arten und Lebensgemeinschaften entstehen

- bei Umstellung von Äckern auf ökologische Bewirtschaftung durch vielfältigere Fruchtfolgen mit Bodenruhe und Zwischenfrüchten, mehr Wildkräuter, dadurch mehr Kleinstrukturen und Blütenangebot, mehr Kleintiere und ein allgemein besseres Nahrungsangebot
- bei Umstellung von Grünland auf ökologische Bewirtschaftung durch Erhöhung der Individuen- und Artenzahlen von Kräutern in Wiesen und Weiden (Quelle: Wachendorf & Taube 2001)
- für Landschaftselemente durch ökologische Bewirtschaftung im Umfeld
 - aufgrund fehlender Abdrift von Herbiziden und Insektiziden,
 - geringerer Gefährdung durch Eutrophierung
 - einem reichhaltigerem Nahrungsangebot an Kleintieren in Äckern und
 - mehr Nahrungsrequisiten (Insekten, Samen) für Feldvögel,
 - Sanfte Übergänge zwischen Feldrain, Feldrand und Feldinnerem
 - Dies wirkt sich positiv auf Populationen geschützter Feldvogelarten aus (z.B. Feldlerche, Quelle: KOOP & NEUMANN 2007)

Ökologische Bewirtschaftung wird deshalb als Schutz- und Entwicklungsmaßnahme oder als Schutzinstrument in den Vollzugshinweisen für den Artenschutz des NLWKN Niedersachsen empfohlen.



Umsetzung von PIK im Ökolandbau

- Ein/e **Vorhabensträger/in** braucht Fläche für Eingriff und Kompensation
- **Gutachterbüros und Landschaftsplaner/innen** bewerten den Eingriff und planen Kompensation
- Die **Naturschutzbehörde** steuert die Kompensation in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde
- ein nicht landwirtschaftlicher **Flächeneigentümer** verkauft evtl. sein Pachtland
- der **Landwirt** kann Fläche(n) verlieren oder muss evtl. extensivieren (PIK)

Wie geht das KÖN vor?

- **Landwirt** möchte Kompensation anbieten: z.B. Umstellung von Äckern (PIK), Strukturen (Säume, Hecken, Blänken), Grünlandextensivierung, Gelegeschutz
- **KÖN** macht **Kompensationskonzept / -angebot** (für LEP oder GOP oder einen „Maßnahmenpool“)
- **Naturschutzbehörde** prüft, erkennt Kompensationsangebot an und sorgt ggf. für bevorratete Kompensation / Ökokonto / Pool (z.B. über eine Stiftung)
- **Landwirt** bewirtschaftet Fläche und setzt Kompensation um
- Die Kompensationsmaßnahme wird langfristig finanziert und dauerhaft gesichert

Welche Optionen der produktionsintegrierten Kompensation mit ökologischem Landbau ergeben sich in der Praxis?

Ein umstellungswilliger Betrieb oder umstellbare Betriebsflächen sind vorhanden

- umstell- und aufwertbare Eigenflächen werden bereit gestellt
- umstell- und aufwertbare Flächen werden zugepachtet

Ein ökologisch wirtschaftender Betrieb ist vorhanden

- umstell- und aufwertbare Flächen werden zugepachtet z.B. aus
- öffentlichem Eigentum, Stiftungseigentum, Eigentum einer Flächenagentur, Eigentum des Eingriffsträgers

„aufgesattelte“ PIK-Maßnahmen werden in den Betrieb oder die Bewirtschaftung integriert z.B.

- Erweiterter Saatreihenabstand
- Blühstreifen ohne Untersaat und mechanische Regulierung
- Gelegeschutzmaßnahmen
- Verzögerte (Teilflächen-)Mahd im Grünland

betriebliche Flächen werden dauerhaft bereitgestellt z.B. für

- Dauerhafte Säume, Hecken, Feldgehölze, Uferstreifen, Kleingewässer

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- **Kompensationsbedarf**
- **Funktionsbezug** zum Eingriff (z.B. Aufwertung Boden- und Wasserhaushalt erforderlich, Maßnahmen für Feldvögel erforderlich)
- **Räumlicher Bezug** zum Eingriff
- Fläche ist noch **aufwertbar** (noch nicht umgestellt oder zusätzliche Maßnahmen geplant)
- **Dauerhafte Sicherung** möglich, ggf. zusätzliche Maßnahme rotierend auf verschiedenen Flächen
- **Anerkennung** durch Naturschutz- und Genehmigungsbehörde
- Keine Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel wie Agrarumweltmaßnahmen
- Ggf. Aufnahme in ein Ökokonto, einen Kompensationspool (Träger! erforderlich)

Was ist bevorratete Kompensation, ein Ökokonto oder Pool?

Ökokonten werden z.B. von Gemeinden und Landkreisen, von Stiftungen von Flächenagenturen oder Landgesellschaften gemanagt.

Was ist ein Ökokonto?

+ : vorgezogene Kompensation



- : Eingriffe in den Naturhaushalt



Konto ausgeglichen!

Kompensationspool und Maßnahmenbevorratung im Baugesetzbuch

„§135a Pflichten des Vorhabenträgers; Durchführung durch die Gemeinde; Kostenerstattung

(1) Festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 sind vom Vorhabenträger durchzuführen.

(2) Soweit **Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle** den Grundstücken nach § 9 Abs. 1a zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist. **Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden....“**

Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesnaturschutzgesetz

„§ 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,
2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür **keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden**,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und
5. eine **Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen** vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.

(2) Die **Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen**, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, **richtet sich nach Landesrecht.**“

Möglichkeiten der rechtlichen Sicherung

Quelle: Czybulka et al. 2009 Naturschutz & Landschaftsplanung (41)

Grundsatz: *Die Kompensation muss so lange andauern wie die Wirkung des Eingriffs*

Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch:

- bindet Rechtsnachfolger durch Eintragung ins Grundbuch
- kann nicht einseitig beendet werden

Pflegevertrag als Dienst- oder Werkvertrag

§§611ff, 631ff BGB):

- möglich, wenn mit grundbuchlicher Sicherung kombiniert

Reallast (§§1105 ff BGB)

- bindet Rechtsnachfolger durch Eintragung ins Grundbuch
- kann nicht einseitig beendet werden

Baulast (Landesbauordnungen)

- bindet Rechtsnachfolger durch Eintragung ins Baulastverzeichnis
- kann nicht einseitig beendet werden

Städtebaulicher Vertrag:

- möglich, wenn mit grundbuchlicher Sicherung oder Baulast kombiniert

Sonderfall PIK auf rotierenden Flächen

z.B. Blühstreifen, Brachestreifen, Drilllücken

Quelle: Landesbetrieb Straßenbau NRW 2013:

Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK).
www.strassen.nrw.de

- Funktionale Gebietskulisse mit einer dauerhaft zu sichernden Start-Referenzfläche (Festlegung im landschaftspflegerischen Begleitplan),
- räumlicher und zeitlicher Wechsel innerhalb der Gebietskulisse
- bei verschiedenen Bewirtschaftern ist eine lückenlose Kette von Verträgen innerhalb der Gebietskulisse erforderlich
- Alternativ Sicherung über sog. Pfandgrundstücke im Eigentum des Eingriffsträgers, des Kooperationspartners oder der UNB

Finanzierung

... ist überwiegend Verhandlungsbasis

- Ökonomische Berechnung aufmachen, (Pacht- und Kaufpreise, Umstellungskosten, Bewirtschaftungsergebnis, Wert- und ggf. Prämienverlust, ...)

Ist der Preis eines Ökopunktes weitgehend festgelegt,

- ist die Auskömmlichkeit zu prüfen (s.o.)

Wer zahlt?

- Eingriffsträger (Straßenbauverwaltung, Bauträger, WEA-Betreiber ...)
- Verwalter des Ökokontos
- Naturschutzverwaltung aus Ersatzgeld

Einmalzahlung oder regelmäßige Zahlung oder kombiniert?

- Steuerliche Wirkungen und Vorteile für Investitionen u.ä. beachten

Umsetzungs- und Erfolgskontrolle

Umsetzungs- und Herstellungskontrolle: verpflichtend

Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung: Jährliche Kontrolle mit Nachweis durch zertifizierte Kontrollstelle, ggf. mit Zusatzvermerken

Funktions- und Wirkungskontrollen:

Nachweis der Wirksamkeit für CEF-Maßnahmen zwingend, Pflicht grundsätzlich bei Vorhabenträger

Auf dem Weg ins Ökokonto

Arbeitsschritte	Adressat / Akteure
Klärung des mittelfristigen Bedarfs: Ersatz- oder Kohärenzmaßnahmen einschließlich Art der Maßnahmen (s. hierzu örtliche Landschaftsplanung)	Naturschutzbehörde, Eingriffsträger, Gemeinden, Naturschutzstiftungen, Flächenagenturen als Verwalter von Ökokonten <i>Naturschutzberatung als Unterstützung</i>
Klärung der grundsätzlichen Erfordernisse und Möglichkeiten der rechtlichen Sicherung der Maßnahmen (Grundbuch, Baulastenverzeichnis, vertragliche Sicherung, ggf. Pfandsicherung)	Betrieb Naturschutzbehörde, Eingriffsträger, Gemeinden, Naturschutzstiftungen, Flächenagenturen <i>Naturschutzberatung als Unterstützung</i>
Abstimmung des Bewertungssystems	Naturschutzbehörde Ggf. Genehmigungsbehörde <i>z.B. Naturschutzberatung als Erstellerin des Maßnahmenkonzeptes (Kompensationsangebot) oder als Unterstützung</i>
Maßnahmenkonzept (Kompensationsangebot): Darstellung und Bewertung des Ausgangszustandes Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes mit Flächen- zuordnung auf Basis des Kompensationsbedarfes und / oder der örtlichen Landschaftsplanung Bewertung des prognostizierbaren Zielzustandes Ableitung des Aufwertungspotenziales Ökopunkte-Bilanz	Betrieb <i>Naturschutzberatung als Erstellerin des Maßnahmenkonzeptes (Kompensationsangebot)</i>
Abstimmung der naturschutzfachlichen Details des Maßnahmenkonzeptes	Naturschutzbehörde Betrieb <i>Naturschutzberatung als Erstellerin des Maßnahmenkonzeptes (Kompensationsangebot)</i> Verwalter des Ökokontos
Abstimmung der rechtlichen, finanziellen und zeitlichen Details	Verwalter des Ökokontos Betrieb, ggf. Naturschutzbehörde <i>Naturschutzberatung als Unterstützung</i>
Schriftliche Anerkennung durch die Naturschutzbehörde	
Vertrag zwischen Betrieb und Verwalter des Ökokontos	
Rechtliche Sicherung und Finanzierungsplan (Honorierung)	Betrieb und Verwalter des Ökokontos, ggf. Naturschutz- oder Genehmigungsbehörde
Umsetzung der Maßnahmen	Betrieb
Parallel Finanzierung der Maßnahmen	Verwalter des Ökokontos über Eingriffsträger
Zuordnung und Abbuchung der Maßnahmen	Verwalter des Ökokontos
Umsetzungskontrolle und ggf. Monitoring	Verwalter des Ökokontos Öko-Kontrollstelle (Zertifizierung der Umstellung) <i>Ggf. Naturschutzberater als Unterstützung</i>

Weiterführende Literatur

Agena, C.-A., Dreesmann, S. (2009):

Die Umstellung auf Ökologischen Landbau als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft. NuR 2009 (31): S. 594-608.

Baugesetzbuch

BauGB in der Fassung vom 23.6.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004, geändert 11.6.2013, www.gesetze-im-internet.de, Abruf 14.8.2013.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes

und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542-2579. www.bundesgesetzblatt.de

Breuer, W., Dreesmann, S., Frieben, B., Meyerhoff, E., Weyer, W. 2015:

Umweltleistungen des ökologischen Landbaus und ihre Anrechenbarkeit als Kompensationsleistung im Rahmen der Eingriffsregelung. Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLWKN 2/2015, S. 84-93.

Czybulka, D., Hampicke, U., Litterski, B., Schäfer, A., Wagner, A. (2009):

Integration von Kompensationsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Produktion. Naturschutz und Landschaftsplanung 41 (8), S. 245-256.

Czybulka, D., Hampicke, U., Litterski, B. (Hrsg.) (2012): **Produktionsintegrierte Kompensation – Rechtliche Möglichkeiten, Akzeptanz, Effizienz und naturschutzgerechte Nutzung.** Initiativen zum Umweltschutz, Bd. 86, Erich Schmidt-Verlag Berlin, 281 S..

Drachenfels, O. von, 2012:

Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLWKN, 1/2012, 58 S..

Fuchs, S., Stein-Bachnger, K., 2008:

Naturschutz im Ökolandbau – Praxishandbuch. Bioland Verlags GmbH, Mainz, 144 S. mit DVD.

Frieben, B., Prolingheuer, U., Wildung, M. & Meyerhoff, E. (2012):

Aufwertung der Agrarlandschaft durch Ökologischen Landbau – Eine Möglichkeit der produktionsintegrierten Kompensation? (Teil 1 & 2). – Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (4): 108-114; 44 (5): 154-160.

Hartmann, K., Lilienthal, H., Abu-HasHim, M., Al-Hassoun, R., Eis, Y., Stöven, K., Schnug, E. (2009):

Vergleichende Untersuchungen der Infiltrationseigenschaften von konventionell und ökologisch bewirtschafteten Böden; Julius-Kühn-Institut Braunschweig. www.jki.bund.de/startseite/institute/pflanzenbau-und-bodenkunde/bodenkunde/entwicklung-und-bewertung-von-methoden-pflanzenbaulicher-indikatoren-und-guetekriterien.html, 63 S..

Höing, W., Lenzen, W., Steinhoff, J. (2007):

Landwirtschaft und Ökokonto – Modellprojekt für die Aufwendung von produktionsintegrierten landwirtschaftlichen Kompensationsmaßnahmen in Dortmund. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (10), S. 311-317.

Hötter, H., Bernardy, P., Dziewiaty, K., Flade, M., Hoffmann, J., Schöne, F., Thomsen, K.-M. (NABU) 2013: **Gefährdung und Schutz - Vögel der Agrarlandschaften.** NABU-Bundesverband 2013, 55 S.

Neumann, H., 2012:

Aufwertung von Ackerflächen für Feldvögel durch Umstellung auf ökologischen Landbau. Unveröffentlichter Vortrag. Vortrag auf der Fachtagung: Produktionsintegrierte Kompensation – Aufwertung der Kulturlandschaft mit Ökologischem Landbau, 6.11.2012, NNA-Alfred-Töpfer-Akademie für Naturschutz, Schneverdingen.

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz,

www.nlwkn.de

NLWKN Niedersachsen: Beiträge zur Eingriffsregelung VI. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2015, 115 S..

Stiftung Westfälische Kulturlandschaft ILÖ Univ. Münster:

Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen – Umsetzungshandbuch für die Praxis. Eigenverlag, 70 S.

StrassenNRW 2013:

Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK). www.strassen.nrw.de

Tuck, S.L., Winqvist, C., Mota, F., Ahnström, J., Turnbull, L.A., Bengtsson, J. (2014):

Landuse intensity and the effects of organic farming on biodiversity: a hierarchical meta-analysis. Journal of applied Ecology 2014(51), pp 746-755.

Wachendorf, M., Taube, F. (2001):

Artenvielfalt, Leistungsmerkmale und bodenchemische Kennwerte des Dauergrünlands im konventionellen und ökologischen Landbau in Nordwestdeutschland. Pflanzenbauwissenschaften 5 (2), S. 75-86

NOTIZEN

A large sheet of white paper with horizontal lines, resembling a notepad, is centered on a green background. The paper has a slightly aged, off-white tone and is positioned as if it's a page from a book or a separate sheet of paper. The lines are evenly spaced and run horizontally across the page. The paper is slightly offset to the right and bottom, creating a layered effect.



www.oeko-komp.de

